

SVP Schweizerische Volkspartei
des Kantons und Freistaates Zug
Postfach
6300 Zug

Telefon +41 79 680 17 44
sekretariat@svp-zug.ch
www.svp-zug.ch



per E-Mail: info.gd@zg.ch

Gesundheitsdirektion
Herr Martin Pfister
Postfach
6301 Zug

Zug, 06. November 2022

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei SVP

Zu Einwohnerkontrolle: Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und andere amtlicher Personenregister (Verordnung zum EG RHG);

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, werter Martin Pfister
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. August 2022 haben Sie die SVP des Kantons Zug in eingangs erwähnter Angelegenheit zu einer Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und machen davon hiermit gerne Gebrauch. Bei dieser Gelegenheit bedanken wir uns auch für die uns gewährte Fristerstreckung.

Wir haben uns bei einer Einwohnerkontrolle einer Zuger Gemeinde über deren Haltung zur Verordnung zum EG zum BG Harmonisierung der Einwohnerregister und andere amtlicher Personenregister in Verbindung gesetzt. Dabei haben wir überrascht zur Kenntnis genommen, dass der Kanton Zug zurzeit kein Gesetz kennt, welches die Niederlassung und den Aufenthalt aus Sicht der Einwohnerkontrollen sauber regelt. Alle Bestimmungen zu diesen Themen scheinen in verschiedenen Gesetzen verstreut zu sein. Ausführungen dazu sind teilweise unter anderem im Gemeindegesetz, im EG RHG und in der Verordnung EG RHG vorzufinden.

Zudem wird eine Übersicht betreffend die melderechtlichen Angelegenheiten von den ausführenden Organen der Einwohnerkontrollen in den Gemeinden gewünscht, kann aber offensichtlich mit dieser Revision nicht alleine gelöst werden. Dieser Punkt muss von der Gesundheitsdirektion zwingend aufgenommen und bald aktiv angegangen werden. Offenbar haben die Einwohnerkontrollen bereits mehrmals festgehalten, dass die sogenannte Drittmeldepflicht wichtig wäre. Passiert sei dazu leider nichts.

Alle elf Zuger Einwohnerkontrollen haben gemäss unserem Kenntnisstand diverse Änderungsanträge gemeinsam erarbeitet, da die Verordnung in der Hauptsache Themen aus deren Fachbereich abdeckt. Daher erachten wir es auch als besonders wichtig, dass deren Inputs entsprechend berücksichtigt und umgesetzt werden. Bei diesem Thema gehen deren Wünsche allfälligen Vorschlägen der politischen Parteien und allfälligen anderen Vernehmlassungsteilnehmern eindeutig vor.

Im Weiteren haben wir das beigefügte Formular zur Stellungnahme zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Verordnung zum EG RHG) d.h. als Beilage zum Vernehmlassungsverfahren bis zum 20. Oktober 2022 ganz bewusst nicht ausgefüllt. Eine solche, von der Gesundheitsdirektion geforderte Ausführung wird von uns dezidiert abgelehnt. Wir stellen uns nicht gegen Formulare die digital, also z.B. mit einer Maske im Internet ausgefüllt werden können, aber dieses Formular ist bedauerlicherweise ein peinliches und trauriges Beispiel von Inkompetenz und Amateurismus der Verwaltung. Darum erfolgen unsere Ausführungen hiermit in der traditionellen und gewohnten Ausführung;

Zu §7a Ziff. 9

Antrag: Diese Ziffer ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Einwohnerkontrollen können Daten aus dem eidgenössischen Zivilstandsregister abrufen, gemäss Art. 43a Abs. 4 ZGB. Dies hat zudem zur Folge, dass der Heimatschein mittelfristig nicht mehr hinterlegt werden muss.

Zu 7a Abs. 1 Ziff. 11.1 Kindesverhältnis mit elterlicher Sorge

Im Zeitpunkt der Scheidung und bei Kindern, die während der Ehe geboren sind, sind die Angaben in jedem Fall korrekt. Falls die Eltern nach erfolgter Scheidung eine andere Vereinbarung betreffend elterlicher Sorge treffen, als dies im Scheidungsurteil vorgesehen ist und dies der jeweiligen Einwohnerkontrolle nicht melden, kann dies in vereinzelt Fällen zu abweichenden Angaben führen. Die elterliche Sorge ist massgebend bei einer Abmeldung eines Kindes, da nur der Elternteil, welcher die elterliche Sorge hat, eine entsprechende Abmeldung vornehmen kann. Eine Abklärung der Zuteilung der elterlichen Sorge bei jeder Abmeldung mit minderjährigen Kindern ist für die Einwohnerkontrolle ein erheblicher Mehraufwand, welcher durch die Einzelfälle nicht begründbar ist. Zudem führt dies dazu, dass die Abmeldung nicht erfolgen kann, bis der entsprechende Nachweis vorliegt. Es ist festzuhalten, dass der Kantons Zug mit der Streichung der elterlichen Sorge der einzige und damit letzte Kanton in der Schweiz mit einer solchen Regelung wäre. Die elterliche Sorge ist zudem auch für die Steuerverwaltung, die Schulverwaltung und für das Ausweisbüro massgebend. Im Fall der nicht Aufnahme in die Verordnung EG RHG müsste jede Amtsstelle die Abklärungen selber vornehmen.

Zu §7a Abs. 1 Ziff. 20 Einreisedatum

Gem. eCH-Standard, wird ebenfalls für die Datenübermittlung an GERES benötigt.

Zu §7a Abs. 1 Ziff. 21 Ehe-oder Partnerschaftsstatus

Der Ehe- oder Partnerschaftsstatus wird für die Erhebung der Steuer benötigt und hat ggf. ausländerrechtliche Bewandnis. Die Eintragung einer freiwilligen oder gerichtlichen Trennung hat auf den Zivilstand (nach ZGB) jedoch keinen Einfluss.

Zu 7a Abs. 1 Ziff. 22 ZEMIS-Nr.

Gem. eCH-Standard. Die ZEMIS-Nr. ermöglicht die eindeutige Identifikation einer ausländischen Person, auch wenn sich beispielsweise die Namensführung und/oder das Geburtsdatum geändert haben. Im Gegensatz zur kantonalen Referenznummer des Amtes für Migration ist die ZEMIS-Nr. persönlich und nicht bei allen Familienmitgliedern identisch. Auch bei einem Kantonswechsel/Aus-oder Einreise bleibt die ZEMIS-Nr. immer bestehen. Ein elektronischer Austausch zwischen den Einwohnerkontrollen und dem Amt für Migration basiert immer auf der ZEMIS-Nr.

zu 7a Abs. 1 Ziff 23 Hinterlegung einer Verfügung von Todes

Im Einwohnerregister wird vermerkt, wenn eine Verfügung von Todes wegen beim Erbschaftsamt hinterlegt ist. Wird der Tod der betreffenden Person eingetragen, erhält das Erbschaftsamt eine entsprechende Meldung (Testamentseröffnung).

Zu § 8 Abs. 1

Antrag: Dieser Absatz ist zu Streichen.

Begründung: Die Einwohnerkontrollen können neu Daten aus dem eidgenössische Zivilstandsregister abrufen, gemäss Art. 43a Abs. 4 ZGB. Dies hat zur Folge, dass der Heimatschein mittelfristig nicht mehr hinterlegt werden muss.

Zu §9

Antrag: Ist zu streichen, analog Ausführungen § 8

Zu § 10 Jegliche Angaben zum Verbleib oder einer allfälligen Anpassung der Bestimmungen fehlen leider

Antrag: Wir übernehmen dazu hiermit den Vorschlag der Einwohnergemeinden Kanton Zug, er lautet wie folgt

„Minderjährige und unter umfassender Beistandschaft stehende Personen:

Abs.1 Die Meldepflicht für minderjährige und unter umfassender Beistandschaft stehende Personen ist von der gesetzlichen Vertreterin oder vom gesetzlichen Vertreter wahrzunehmen.

Der Wohnsitz Minderjähriger richtet sich nach Art. 25 ZGB. Unter umfassender Beistandschaft stehende Personen am Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemäss § 30a des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug. (EG ZGB) anzumelden.“

Zu § 13

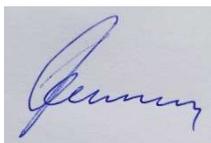
Bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten ist zu prüfen, ob es sich um einen melderechtlichen Wohnsitz (Absicht des dauernden Verbleibs) oder Aufenthalt handelt.

Wir übernehmen dazu den Vorschlag der Einwohnergemeinden:

„Fahrende haben sich in der Gemeinde, in der sie über einen festen Standplatz verfügen, melderechtlich anzumelden, sofern der Aufenthalt länger als drei Monate dauert. Den Aufenthalt auf Durchgangsplätzen müssen sie in der Regel nicht zu melden.“

Wir hoffen sehr, dass die Vorschläge der Einwohnerkontrollen der Zuger Gemeinden verstärkt Eingang in diese Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und andere amtlicher Personenregister (Verordnung zum EG RHG) finden. Schliesslich arbeiten diese täglich mit den entsprechenden Herausforderungen. Die vorgelegte Verordnung ist aus Sicht der SVP Kanton Zug stark zu überarbeiten und mit den Vorschlägen der Einwohnerkontrollen zu ergänzen.

Abschliessend bedankt sich die SVP Kanton Zug nochmals bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir hoffen bei Ihnen mit unseren Anliegen Gehör zu finden und verbleiben sehr geehrte Damen und Herren mit freundlichen Grüssen



Philip C. Brunner
Fraktionspräsident SVP
Kantonsrat



Thomas Werner
Präsident SVP Kanton Zug
Kantonsrat